

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pettit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 203.

Leipzig, Sonnabend den 31. August 1912.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Beim Vorstand des Börsenvereins gehen, namentlich in der Zeit vor Weihnachten, zahlreiche Beschwerden über Lieferung von Büchern durch Zeitungs-Expeditionen als **Zeitungsprämien** ein. Es läßt sich nicht verkennen, daß Prämienangebote, die, um wirksam zu sein, eine Ermäßigung der Ladenpreise enthalten müssen, geeignet sind, den regulären Buchhandel schwer zu schädigen. Der Vorstand weist deshalb darauf hin, daß solche Angebote unstatthaft sind, soweit sie sich auf Bücher und sonstige Gegenstände des Buchhandels beziehen, deren Ladenpreis noch fortbesteht.

Nach § 16 der Verkaufsordnung in Verbindung mit § 4 der Verkehrsordnung ist übrigens der Ladenpreis dann allgemein aufgehoben, sobald der Verleger Veranstaltungen getroffen hat, die einer Aufhebung gleichstehen; z. B. wenn er das Schriftwerk als Zeitungsprämie gibt. Der Verleger hat aber in einem solchen Falle die Pflicht, diese Aufhebung vorher im Börsenblatt bekannt zu machen. Verstöße dagegen können den Ausschluß aus dem Börsenverein (Satzungen § 8) und die Versagung aller Vereinsanstalten und -Einrichtungen (Satzungen § 10) nach sich ziehen.

Soll aber eine Aufhebung des Ladenpreises nicht stattfinden, dann haben Verleger, sowie den Bezug vermittelnde Sortimentshandlungen vor Lieferung von Prämien an Zeitungen die letzteren zur Einhaltung des Ladenpreises durch Unterschrift zu verpflichten, wenn sie eine Verletzung der Satzungen (§§ 3, 8 und 10) vermeiden wollen.

Leipzig, den 31. August 1912.

**Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Karl Siegismund.	Georg Kreyenberg.	Curt Fernau.
Artur Seemann.	Mag Kretschmann.	Oscar Schmorl.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 228 vom 1. Oktober 1910 zeigen wir an, daß das **Warenhaus Theodor Althoff in Essen**, Filiale des Warenhauses Theodor Althoff in Dortmund, die Bestimmungen der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum und die Verkaufsbestimmungen der Orts- und Kreisvereine — sowohl für die Bücherabteilung als auch für die Musikalienabteilung — als bindend anerkennt. Die genannte Firma hat den von uns geforderten Verpflichtungsschein unterzeichnet und eine Kaution hinterlegt.

Leipzig, den 31. August 1912.

**Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

Karl Siegismund.	Georg Kreyenberg.	Curt Fernau.
Artur Seemann.	Mag Kretschmann.	Oscar Schmorl.